

FP Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. • Siemensstr. 1 • 40789 Monheim

Rhein-Kreis-Neuss  
Straßenverkehrsamt  
Fahr- und Beförderungserlaubnisse  
z.Hd. Frau Claudia Matuszewski  
per E-Mail: [claudia.matuszewski@rheinkreis-neuss.de](mailto:claudia.matuszewski@rheinkreis-neuss.de)

**Geschäftsstelle**

Siemensstraße 1  
40789 Monheim

Tel: 0 21 73 / 95 99-0

Fax: 0 21 73 / 95 99-25

Email: [kontakt@fp-nordrhein.de](mailto:kontakt@fp-nordrhein.de)

Internet: [www.fp-nordrhein.de](http://www.fp-nordrhein.de)  
[www.eurotaximesse.de](http://www.eurotaximesse.de)

27.02.2024

**Unser Antrag zur Erhöhung des Taxitarifes**

Sehr geehrte Frau Matuszewski,

auf der Basis der uns und dem Rheinkreis Neuss vorliegenden gutachtlichen Empfehlung sowie aus unseren eigenen Berechnungen und den Voten der Mitgliedsunternehmer formulieren wir den nachstehenden **Antrag der FPN für neue Preise für spätestens Januar 2025:**

- Grundgebühr 4,20 Euro
- Kilometerentgelt
  - werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr 2,80 Euro
  - werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr + Sonn- und Feiertage 2,90 Euro
- Zuschlag Großraumtaxi 8,10 Euro
- Wartezeit / Stunde 27,10 / 48,80 Euro

**Wir beantragen die Aufnahme einer Regelung für die Bildung von Festpreisen im Rahmen eines Tarifkorridors in die Taxitarifordnung.** Diese Option soll analog dem Münchner Modell ausgestaltet werden. Die Kunden sollen nur bei Bestellung von Fahrten per Telefon oder per App einen Festpreis für die Fahrt erfragen können. Als Korridor empfehlen wir aufgrund der Erfahrungen in München und aufgrund des Ansatzes, hiermit Taxi besser vermarkten zu können in Konkurrenz zu manchen plattformbasierten Mietwagenangeboten, eine Bandbreite von -20% Nachlass bis +25% Aufschlag auf den reinen Streckenpreis für die nachgefragte Fahrt, wobei der Berechnungsalgorithmus den verkehrsgünstigsten Weg zur Rechengrundlage machen soll. Wir weisen darauf hin, daß das Straßenverkehrsamt in Düsseldorf in seine Vorlage für den Rat ebenfalls eine Festpreisregelung aufnehmen wird.

**Ergänzend fordern wir die Einführung eines angemessenen Zuschlags für das „RolliTaxi“.** Der einfachste Weg hierzu besteht in einer Ergänzung der Taxitarifordnung beim Großraumfahrzeug um „und umgebaute Fahrzeuge für die Beförderung von Fahrgästen im eigenen Rollstuhl, wenn ein solcher Fahrgast befördert wird oder ein solches Fahrzeug ausdrücklich bestellt wurde“. Es bestehen erhebliche Kostenunterschiede zu einer Taxifahrt, bei der der Kunde ohne weiteres selbst ein- und aussteigt: Der Umbau der Fahrzeuge kostet bis zu 15.000,- Euro, die Fahrzeuge sind also wie Großraumfahrzeuge teurer als ein PKW. Zudem dauern Aufnahmen und Absetzen des Fahrgastes deutlich länger. Der Zuschlag ist notwendig, um das Abwandern der Angebote zur Sitzend-Beförderung im eigenen Rollstuhl in das Mietwagensegment abzubremsen, das bekanntlich keine Betriebs- und Beförderungspflicht kennt. Das ist für die Zukunft vorgesehene Einbindung des Taxis in den vernetzten ÖPNV wichtig, um eine angemessenes Mobilitätsangebot für schwerbehinderte Menschen sicherzustellen.

Zur **Begründung** sind die seit der letzten Tarifierhöhung zu verzeichnenden Steigerungen der für das Taxigewerbe ausschlaggebenden **Kostenfaktoren** anzuführen.

Bis zum 1. Januar 2025 wird der **Mindestlohn** von 12,00/h auf 12,82/h erhöht werden, was einer Steigerung von 6,83% entspricht. Der Antrag basiert auf der gesicherten Erkenntnis, daß die Personalkosten mindestens 60% der Gesamtkosten eines durchschnittlichen Taxiunternehmens ausmachen.

Die **Inflationsrate** im Jahr 2023 betrug laut Statistischem Bundesamt + 5,9%. Die Inflationserwartung für 2024 beträgt rund 3%. Jeweils ab Januar 2024 und 2025 steigen die CO<sub>2</sub>-Abgaben auf Diesel und Benzin. Die **Anschaffung von Autos** wird ebenfalls von Jahr zu Jahr teurer.

Auf das gesamte Taxigewerbe kommen zusätzliche Investitionskosten in vierstelliger Höhe pro Fahrzeug zu, denn ab 2024 ist die **Kassensicherungsverordnung** umzusetzen. Hierzu bedarf es nicht nur der TSE-Karte, die für sich betrachtet überschaubare Beschaffungskosten verursacht. Bei weitem nicht alle aktuell in Taxen verbauten Taxametermodelle sind zur Aufnahme einer TSE-Karte vorbereitet. In viele Taxen müssen neue Taxameter eingerüstet werden oder es braucht weitere Gerätschaften im Fahrzeug, in die eine eigene TSE-Karte eingesteckt werden muss. Weiterhin sind Datenflüsse abzusichern, unabhängig davon, ob im Fahrzeug zwischen verschiedenen Geräten oder zur Datenbank im Taxiunternehmen bzw. zu einem zertifizierten externen Dienstleister, der gegen Entgelt in der Cloud Datenbankkapazitäten bereitstellt. Zwar hat das Bundesministerium für Finanzen per Anwendungserlaß zur Abgabenordnung eine Nichtbeanstandungsfrist bis Ende 2025 zugestanden, Beschaffung und Einbau der Geräte müssen indes spätestens im Verlaufe des Jahres 2025 stattfinden.

**Wir empfehlen weiterhin dringend, die Einführung eines Mindestentgeltes für die Beförderung mit Mietwagen anzuplanen.** Der Auftrag des Gesetzgebers von 2021 wartet noch immer auf seine Umsetzung. In der Stadt Nürnberg arbeiten das Taxigewerbe und die Stadtverwaltung gemeinsam auf die Einführung eines Mindestentgeltes hin. Das Taxigewerbe ist durch Dumpingpreise diverser plattformbasierter Fahrtenvermittler auf mittlere Sicht gefährdet, und damit auch die Leistungen, die es etwa mit der Beförderung von Kranken und im Rahmen von Projekten wie ÖPNV-Taxi erbringt oder künftig erbringen soll. Mittlerweile ist allgemein bekannt, daß die günstigen Preise u.a. von Uber oder Bolt usw. „ihren Preis haben“, nämlich den Wettbewerb zu Lasten des Fahrpersonals. Wir empfehlen hierzu das etwa 10 Minuten lange Video des ARD-Magazins Kontraste und des RBB unter dem Titel „Mit der App in die Armut“, welches das System der Fahrtenvermittler erläutert: [www.youtube.com/watch?v=SJjNIPpa2K0](http://www.youtube.com/watch?v=SJjNIPpa2K0). Das Video illustriert auch die Optionen der Behörden, hiergegen vorzugehen. Im Fokus steht die Zusammenarbeit der Straßenverkehrsämter mit dem Zoll, um den Mietwagenunternehmern Verstöße gegen das Sozialabgabenrecht nachzuweisen, die geeignet sind, den Widerruf der Konzessionen wegen Unzuverlässigkeit zu begründen.

Für weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stehr  
Geschäftsführer